



Gemeinschaftliche Adoption*: Verfahren im Kanton Zürich

**Das Kind ist unbekannt und kommt aus einem Staat,
in dem das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ) nicht in Kraft ist**

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) möchten ein ihnen unbekanntes Kind zwecks Adoption aufnehmen. Das Kind kommt aus einem Staat, in dem das HAÜ nicht in Kraft ist.



Die künftigen Ae besuchen die Informationsveranstaltung, die von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (Kant. Zb) veranstaltet wird. Anmeldung: www.adoption.zh.ch



Die künftigen Ae informieren sich über internationale Adoptionen (Literatur, Kurse, Kontakte mit Vermittlungsstellen).



Die künftigen Ae stellen die Unterlagen für den «Antrag auf Bescheinigung der Adoptionseignung» zusammen. Quelle: www.adoption.zh.ch



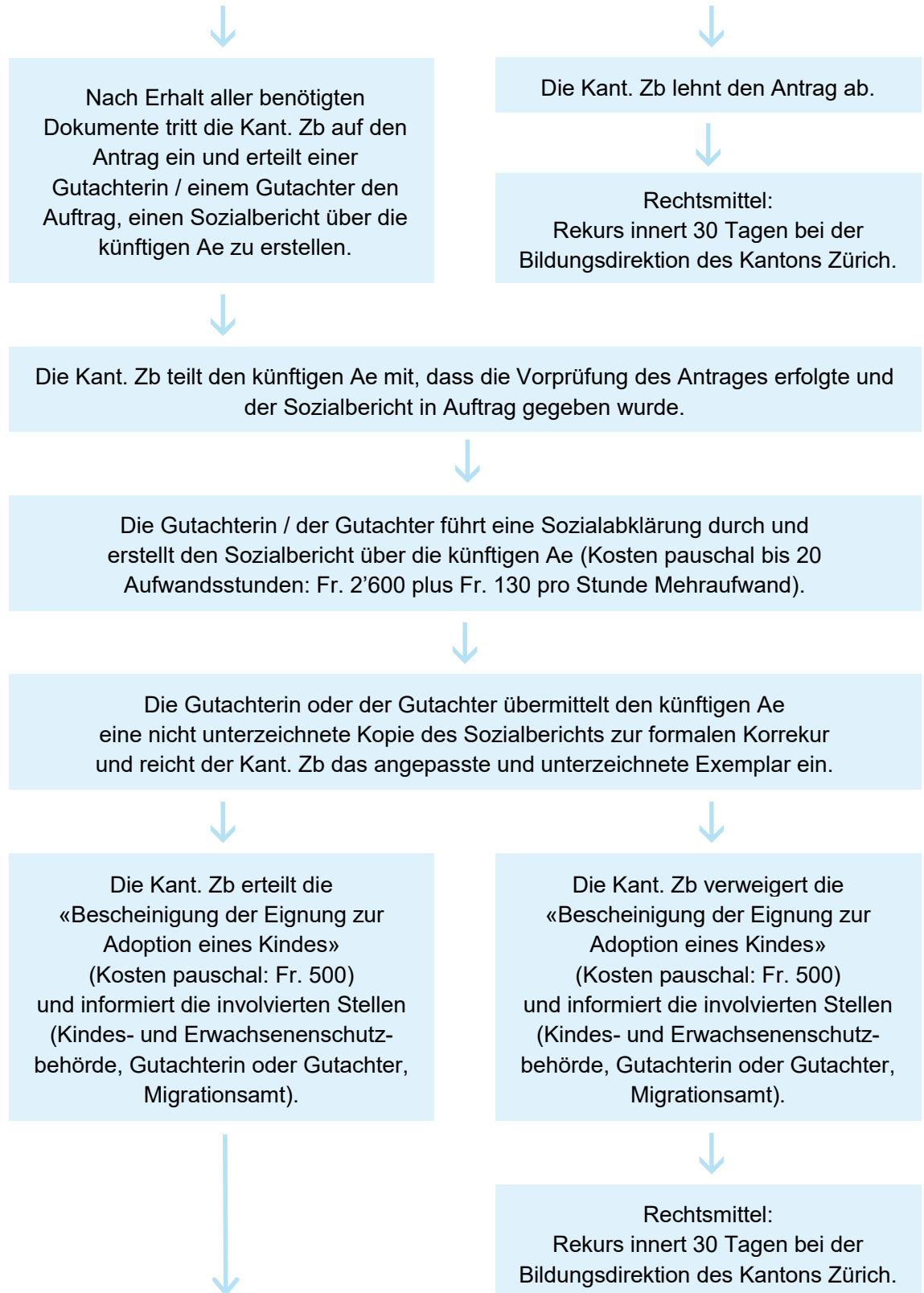
Die künftigen Ae reichen der Kant. Zb den «Antrag auf Bescheinigung der Adoptionseignung» mit allen nötigen Unterlagen ein.
Kontakt: Tel. 043 259 96 60, ajb@ajb.zh.ch



Die Kant. Zb prüft den «Antrag auf Bescheinigung zur Adoptionseignung» und stellt allenfalls Nachforderungen.



* in Abgrenzung zur Stiefkindsadoption





Die künftigen Ae erhalten nach Prüfung vom Migrationsamt die provisorische Zusicherung für das Visum und die Aufenthaltsbewilligung für ihr künftiges Adoptivkind.



Die künftigen Ae und / oder eine Vermittlungsstelle bereiten das Elterndossier vor. Dieses enthält die «Bescheinigung der Eignung zur Adoption eines Kindes», den Sozialbericht sowie je nach Herkunftsland weitere Dokumente, die, falls gefordert, überbeglaubigt / apostilliert werden müssen. Das Dossier muss in die Amtssprache des Kinderherkunftslandes übersetzt und, falls nötig, die Übersetzung ebenfalls überbeglaubigt / apostilliert werden.



Die künftigen Ae oder die Vermittlungsstelle suchen auf Basis des Elterndossiers ein für die Adoption bestimmtes Kind im Ausland, das zu den Antragstellenden passt und das sich bei diesen voraussichtlich wohl fühlen wird.



Die künftigen Ae geben ein erstes Einverständnis zum Kindervorschlag und reisen ins Herkunftsland, um das Kind kennen zu lernen.



Die künftigen Ae bestätigen ihren Wunsch, das ihnen vorgeschlagene Kind aufzunehmen.



Die künftigen Ae oder die Vermittlungsstelle leiten das Eltern- und das Kinderdossier an die zuständigen Behörden im Kinderherkunftsland weiter.

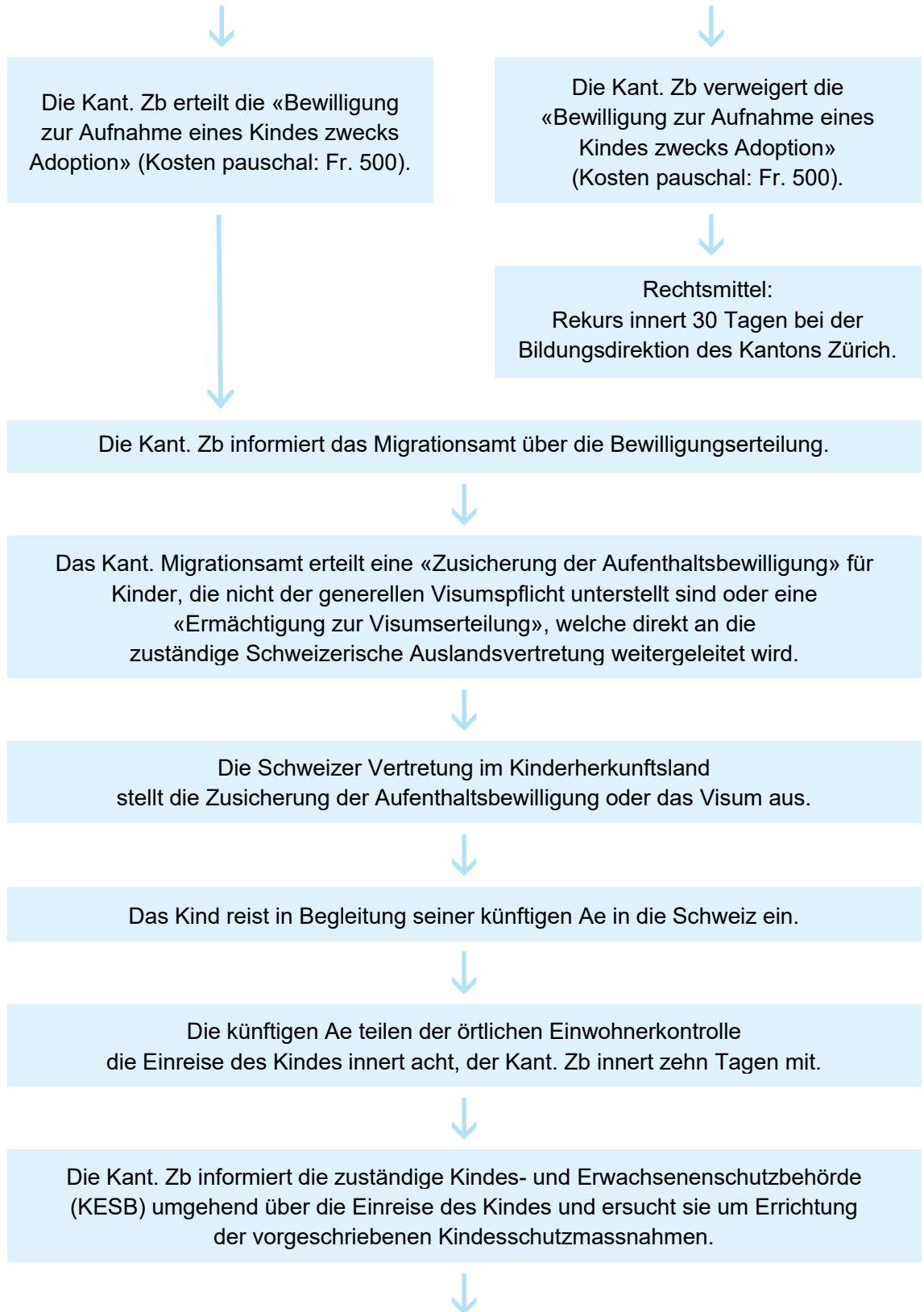


Die zuständige Behörde im Kinderherkunftsland entscheidet darüber, ob das Kind den künftigen Ae zur Pflege und späteren Adoption in der Schweiz anvertraut wird.



Die künftigen Ae oder ihre Vermittlungsstelle stellen die nach kantonalen Vorgaben einzureichenden Unterlagen über das Kind zusammen (Kinderdossier) und reichen der Kant. Zb den Antrag auf «Bewilligung zur Aufnahme des Kindes zwecks Adoption» sowie das Kinderdossier ein. Quelle: www.adoption.zh.ch







Die KESB errichtet für die Dauer der wenigstens einjährigen Pflegezeit eine Vormundschaft für das Kind.



Die Kant. Zb informiert die Vormundin / den Vormund und die KESB umgehend über die Erteilung der definitiven Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zwecks Adoption.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit beantragen die zukünftigen Ae die Adoption des Kindes bei der zuständigen Adoptionsbehörde (Kanton Zürich: KESB).
Quelle: www.adoption.zh.ch

Die gesetzliche Vertretung des Kindes unterstützt sie dabei.



Die Vormundschaft wird nach Eintritt der Rechtskraft des Adoptionsurteils durch einen Entscheid der KESB aufgehoben.